



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 09/2025

Donnerstag, 25. September 2025

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

► Flurneuordnung Schöнау a.d.Brend 3, Gemeinde Schöнау a.d.Brend,
Ausführungsanordnung;
Bekanntmachung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

► Hinweisbekanntmachung für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön;
Haushaltssatzung des Schulverbands Nordheim v.d.Rhön
für das Haushaltsjahr 2025



Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

ALE-UFR-A2-7576-26-11-6

Würzburg, 11.09.2025

Ausführungsanordnung

Flurneuordnung Schönau a.d.Brend 3 Gemeinde Schönau a.d.Brend, Landkreis Rhön-Grabfeld

I. Ausführungsanordnung

Im Verfahren Schönau a.d.Brend 3 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 25.11.2025 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten ab dem 15.10.2025 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter

„Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)

Würzburg, 11.09.2025

gez. Manfred Stadler
Leitender Baudirektor

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön vom 30.07.2025 wurde die **Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön für das Haushaltsjahr 2025** gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.08.2025, AZ 2.1 - 9410 - 2025 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 18 vom 17.09.2025 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 17.09.2025



Wehner

Erster Bürgermeister

